

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 88/09 R

L 34 AS 1437/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 103 AS 5627/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 20. November 2009 - L 34 AS 1437/09 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt E beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht Berlin hat die Klage des Klägers, mit der er sich gegen die Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wendet, durch Gerichtsbescheid vom 6. August 2009 abgewiesen. Im dagegen anhängigen Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mit Beschluss vom 20. November 2009 abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 7. Dezember 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen "das Urteil" des LSG Berlin-Brandenburg vom 20. November 2009 "Revision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt E beantragt.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Eine (weitere) Beschwerde hiergegen findet nicht statt. Eine instanzbeendende Entscheidung im Berufungsverfahren, gegen die Rechtsmittel nach §§ 160 ff SGG eröffnet waren, hat das LSG noch nicht getroffen.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

